

ÖSTERREICHISCHER EIS- UND INLINE-SKATE VERBAND
DO ANHIL FRENES INLINE-HOCKEY KOLLOIDET KOLLOIDET
LAHT KOLLOIDET INLINE-HOCKEY FITNESS INLINE-HOCKEY
KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
FNN KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
SONNEN KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
DO KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
LAHT KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET KOLLOIDET
ÖSTERREICHISCHER EIS- UND INLINE-SKATE VERBAND

POST:
Grabenstraße 18
7551 Stegersbach

INLINE - SKATERHOCKEY AUSTRIA

BANK:
Raiffeisenbezirksbank Güssing
BLZ 33027, KtoNr. 1909050




E-MAIL:
office@isha.at
ish-a-office@gmx.at
gegr. 2008
ZVR. 141396625



www.isha.at

Durchführungs- Bestimmungen und Wettkampfordnungen für den ISHA – Ligabetrieb Saison 2012

v.1

Korrekturen zu 2011
 = zu löschen
 = neu
 = GV Korrektur

Inhaltsverzeichnis

- 1. ISHA Lizenzbedingungen**
- 2. Besondere Lizenzbestimmungen**
 - 2.1 Lizenzverlängerung
 - 2.2 Lizenzantrag
 - 2.3 Vereinswechsel
 - 2.4 Pflichten des Vereines
- 3. MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG**
- 4. GEBÜHREN**
- 5. TEILNAHMEVERPFLICHTUNG**
- 6. MANNSCHAFTEN**
- 7. KADERZUSAMMENSTELLUNG und SPIELBERECHTIGUNG**
- 8. MEISTERSCHAFTSSPIELE**
- 9. AUSTRAGUNGSMODUS**
 - 9.1 ISHBL – Inline-Skaterhockey Bundesliga
 - 9.2 ISHNL – Inline-Skaterhockey – Nationalliga
 - 9.3 ISHDL – Inline-Skaterhockey Damenliga
 - 9.4 IHNW – Inline-Skaterhockey Nachwuchsliga
 - 9.5 ISHLL – Inline-Skaterhockey Landesliga
 - 9.6 Reihenfolge in den Abschlusstabellen
- 10. MEISTERCHAFTSTERMINE und PLATZWahlRECHT**
- 11. AB- und AUFSTIEG**
- 12. MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN**
- 13. KOORDINIERENDE MASSNAHMEN**
- 14. PFLICHTEN des VERANSTALTERS**
- 15. PFLICHTEN der GASTMANNSCHAFT**
- 16. PFLICHTEN aller MANNSCHAFTEN**
 - 16.1 Schiedsrichter
 - 16.2 Trainer
- 17. SCHIEDSRICHTER**
- 18. BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE**
- 19. Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeiten, Spielfähigkeit des Platzes**
- 20. BESTIMMUNGEN betreffend SPIELERLIZENZEN**
- 21. Protest**
- 22. Dopingbestimmungen**
- 23. Disziplinarordnung**
 - 23.1 GRUNDLAGEN
 - 23.2 DISZIPLINARVERFAHREN
 - 23.3 STRAFBESTIMMUNGEN
 - 23.4 DISZIPLINARSTRAFEN der IISHF
 - 23.5 DOPING
 - 23.6 DISZIPLINARKOMMISSION
- 24. Schlussbestimmungen**

1. ISHA Lizenzbedingungen:

Die Lizenzbedingungen umfassen Bestimmungen zum Verhältnis ÖRSV/ISHA auf der einen und die im Rahmen der besonderen Vorschriften von ÖRSV/ISHA tätigen Personen (Spieler, Funktionäre, Trainer, Schiedsrichter) auf der anderen Seite.

- 1.1 Jeder Lizenznehmer (Spieler, Läufer, Schiedsrichter, etc.) willigt ausdrücklich in die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen und der Geschäftsordnungen des ÖRSV ein.
- 1.2 Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass durch seine Teilnahme an Veranstaltungen der ISHA oder seiner Vereine keine wie auch immer gearteten Ansprüche – weder zivil- noch strafrechtlich - entstehen.
- 1.3 Der Lizenznehmer erklärt weiters, dass die Veranstalter – ISHA oder seine Vereine – für Verletzungen, Schäden, etc. aller Art NICHT haftbar sind und auch nicht haftbar – weder zivil- noch strafrechtlich - gemacht werden können.
- 1.4 Die Lizenznehmer nehmen an allen Veranstaltungen der ISHA und seiner Vereine auf eigene Gefahr teil.
- 1.5 Der Lizenznehmer erklärt ausdrücklich, sich über seine eigene, für die Ausübung des Sports notwendige, körperliche Eignung bei einem Arzt informiert zu haben.

~~Lizenznehmer unter 18 Jahren müssen bei Lösen bzw. Verlängerung einer Lizenz ein entsprechendes schriftliches Arzt-Attest vorweisen.~~

Lizenznehmer unter 18 Jahren können ~~müssen~~ bei Lösen bzw. Verlängerung einer Lizenz ein entsprechendes schriftliches Arzt-Attest vorweisen.

- 1.6 ISHA behält sich das Recht vor, Name und Adresse seiner Mitglieder an Kooperationspartner im Sinne der Verbreitung des Sports weiterzugeben.
- 1.7 Der Lizenznehmer räumt dem ÖRSV und der ISHA ausdrücklich das Recht ein, seine Mitglieder über die Medien E-Mail und SMS (Mobiltelefon) über wichtige Ereignisse und Ergebnisse zu informieren, sofern diese Daten bekannt gegeben wurden.
- 1.8 Bei Lizenzen, die durch einen Verein beantragt werden, hat der unterzeichnende Vereinsvertreter die Informationspflicht gegenüber seinen Mitgliedern, m.a.W. er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder die Rechte und Pflichten aus den Allgemeinen Lizenzbedingungen und allen anderen Ordnungen verstanden und akzeptiert haben. Er hat dies auf Verlangen der ISHA auch schriftlich zu belegen.
- 1.9 Die Lizenzgebühren sind beim Lizenzantrag bzw. bei der Verlängerung zur Überweisung zu bringen. Die Lizenz für das laufende Wettkampfsjahr ist erst dann gültig, wenn alle entsprechenden Unterlagen eingereicht, sowie die Lizenzgebühr bezahlt ist. Die Höhe der Lizenzgebühr wird vom ISHA -Vorstand festgelegt und in der jährlichen Gebührenübersicht sowie in den Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben.
- 1.10 Jeder Lizenznehmer erklärt sich bereit, während Veranstaltungen der ISHA oder von ihr beauftragten Vereinen allfällige Verbandssponsoren auf seinem Wettkampfdress anzubringen. Ein Zuwiderhandeln wird mit dem sofortigen Ausschluss aus der laufenden Veranstaltung geahndet.

- 1.11 Lizenzen von Spielern, die den Verein wechseln oder die aktive Laufbahn beenden oder unterbrechen, sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars Liga-Kommission vorzulegen.
- 1.12 Die ISHA stellt die Spielerlizenzen mit allen angegebenen Daten auf der Verbandshompape (www.isha.at) in einem Password-geschützten Bereich unter „Spielerlizenzen“ als Download zur Verfügung.

2. Besondere Lizenzbestimmungen:

2.1 Lizenzverlängerung:

Alle bestehenden Lizenzen können mit dem Formular „ISHA Lizenz-Verlängerung bis spätestens 31. Mai 2012 verlängert werden. welche nicht bis spätestens 15. März 2011 vom Verein abgemeldet werden, verlängern sich automatisch um ein Jahr. Für alle automatisch verlängerten Lizenzen ist Lizenzgebühr zu bezahlen.

Für die Abmeldung von Spielerinnen oder Spielern ist das Formular „ISHA-Spielerabmeldung“ zu verwenden.

- a) ~~Aufgrund mangelhafter Unterlagen bei der Anmeldung bzw. Verlängerung 2010 sind folgende Unterlagen neu vorzulegen:~~

Auf Verlangen der ISHA kann bei Bedarf eine neue Reisepasskopie verlangt werden.

- b) Ärztliches Attest für Nachwuchsspieler nicht älter als 12 Monate ist. Es gelten:
 - a. Eintrag im gültigen Spielerpass mit Arztstempel
 - b. Originalbestätigung
 - c. Spielerpasskopie einer anderen Sportart mit Arztstempel
- c) Jeder Nachwuchsspieler, der in einer höheren Altersklasse als seine dem Alter entsprechende spielt, muss eine entsprechende Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen (Formular „Einverständniserklärung“).
- d) Versand an:

INLINE SKATERHOCKEY AUSTRIA
Grabenstraße 18
7551 Stegersbach

oder per Mail an:
michael.kottas@gloriette.at
- e) Konto: ISHA, BLZ 33027, Kto.Nr. 1909050
- f) Die Lizenzgebühr 2012 beträgt für alle Altersklassen einheitlich € 11,-
- g) **Die Lizenz wird erst nach Einlangen der Gebühr verlängert. Postwegzeiten und Geldtransferzeiten müssen vom Einsender berücksichtigt werden.**

- h) Verlängerungen während des laufenden Meisterschaftsbetriebes müssen spätestens 48 Stunden vor einem möglichen oder geplanten Einsatz an die Liga-Kommission ergehen.
- i) Wird – aus welchen Gründen auch immer – innerhalb dieser Frist keine Lizenz zugestellt, so darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

2.2 Lizenzantrag:

Ab **1. Jänner 2012** ~~1. Dezember 2011~~ bis **31. Mai 2012** kann bei der ISHA um eine Lizenz für neue, bis jetzt noch nicht bei der ISHA gemeldete Spieler/-innen, angesucht werden.

Für die Anmeldung von neuen Spielern/-innen sind folgende Unterlagen notwendig:
Nur vollständig eingelangte Unterlagen werden bearbeitet.

- h) vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (Unterschrift des Spielers oder des verantwortlichen Funktionärs)
- i) Kopie des Reisepasses
- j) Original-Passfoto (keine Kopien oder Ausdrucke)
- k) Ärztliches Attest für Nachwuchsspieler nicht älter als 12 Monate ist. Es gelten:
 - a. Eintrag im Spielerpass ~~mit Arztstempel~~
 - b. Originalbestätigung
 - c. Spielerpasskopie einer anderen Sportart mit Arztstempel
- l) Jeder Nachwuchsspieler, der in einer höheren Altersklasse als seine dem Alter entsprechende spielt, muss eine entsprechende Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen (Formular „Einverständnisverklärung“).
- m) Versand an: **INLINE SKATERHOCKEY AUSTRIA**
Grabenstraße 18
7551 Stegersbach

oder per Mail an:
michael.kottas@gloriette.at
- n) Konto: ISHA, BLZ 33027, Kto.Nr. 1909050
- o) Die Lizenzgebühr 2012 beträgt für alle Altersklassen einheitlich € 11,-
- p) **Die Lizenz wird erst nach Einlangen der Gebühr verlängert.
Postwegzeiten und Geldtransferzeiten müssen vom Einsender berücksichtigt werden.**
- q) Anmeldungen während des laufenden Meisterschaftsbetriebes müssen spätestens 48 Stunden vor einem möglichen oder geplanten Einsatz an die Liga-Kommission ergehen.

- q) Wird – aus welchen Gründen auch immer – innerhalb dieser Frist keine Lizenz zugestellt, so darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

2.3 Vereinswechsel

- a) Ein Vereinswechsel ist in der Zeit zwischen **1. Jänner 2012 und 31. Mai 2012** möglich, **sofern der Lizenznehmer noch kein Spiel in der laufenden Saison bestritten hat, egal in welcher Liga.**
- b) Ein Spieler kann den Verein nur wechseln, wenn er ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Der abgebende Verein hat einen Spieler schriftlich abzumelden und damit freizugeben. (s. Formular „ISHA-Spielerabmeldung“).
- c) Die Vereinswechsel eines Spielers kann von einem Verein nur in begründeten und nachweisbaren Fällen verweigert werden. Kommt die Liga-Kommission in einem allfälligen Ermittlungsverfahren zum Schluss, dass der Vereinswechsel grundlos verweigert wird, so ist der Spieler „von Amtes wegen“ zu einem Vereinswechsel berechtigt.
- d) Abgemeldete Spieler können von Vereinen wieder angemeldet werden. Formal ist diese Anmeldung einer „Verlängerung“ gleichzusetzen: Daher ist im Formular „Lizenzverlängerung“ der Hinweise auf den abmeldenden Verein einzutragen.
- e) Verlängerungen während des laufenden Meisterschaftsbetriebes müssen spätestens 48 Stunden vor einem möglichen oder geplanten Einsatz an die Liga-Kommission ergehen.
- f) Wird – aus welchen Gründen auch immer – innerhalb dieser Frist keine Lizenz zugestellt, so darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

2.4 Pflichten des Vereines

- 2.4.1 Der Verein ist für die Verwaltung der ausgestellten Lizenzen verantwortlich. Er hat die notwendige Anzahl an Ausdrucken (bei Einsatz in mehreren Teams) vorzunehmen, und alle notwendigen Unterlagen (ärztliche Attests und Einverständniserklärungen) beizulegen.

3. MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

3.1 Die ISHA – Meisterschaft 2012 wird in folgenden Gruppen ausgetragen:

3.1.1 ISHA – unmittelbar:

ISHA – Herren – Bundesliga
ISHA – Damen – Bundesliga
ISHA – Nationalliga Ost
ISHA – Nationalliga West
ISHA – Nachwuchsliga (U10, U13, U16, U19)
ISHA – AUSTRIAN CUP

3.1.2 ISHA – mittelbar (organisiert durch der ISHA – Landesverbände):

ISHA-LV Wien:	Wiener Landesliga
ISHA-LV Burgenland:	Burgenlandliga
ISHA-LV Niederösterreich:	NÖ Landesliga
ISHA-LV Salzburg:	Salzburger Liga
ISHA-LV Tirol:	Tiroler Liga
ISHA-LV Vorarlberg:	Vorarlberger Liga
ISHA-LV Oberösterreich	OÖ Liga
ISHA-LV Steiermark	Steirische Liga

3.2 Um für Vereine, die an gesamtösterreichischen oder überregionalen Meisterschaften aus finanziellen oder sportlichen Gründen nicht teilnehmen können bzw. für neue Vereine, die erstmals an ISHA – Meisterschaften teilnehmen wollen eine Spielmöglichkeit zu schaffen, haben die ISHA – Landesverbände in ihrem Wirkungsbereich Meisterschaften in Form von Landesligen zu organisieren und durchzuführen.

ISHA – Landesverbände können auch Mannschaften aus anderen Bundesländern zur Teilnahme in ihren Landesligen einladen, sofern in deren Bundesland keine Meisterschaften stattfinden.

Die Teilnahme von ausländischen Mannschaften im offiziellen Liga-Betrieb ist prinzipiell möglich, bedarf jedoch der Genehmigung durch die ISHA. Diese Mannschaften können jedoch keinen regionalen oder österreichischen Titel erringen. I.d.S. ist die bestplatzierte österreichische Mannschaft zum Titelträger zu erklären.

3.3 Gruppeneinteilung:

3.3.1 Anmeldung für die Meisterschaft 2012:

Die Anmeldung erfolgt unter Beachtung nachstehend angeführter Bestimmungen und unter Verwendung des Formulars „**ISHA Nennung 2012**“ (s. ISHA-Formular 2012)

Das Formular ist vollständig ausgefüllt von allen teilnehmenden Vereinen an den ISHA - Vorstand zu senden. Dieser leitet Anmeldungen zur Teilnahme an mittelbaren Meisterschaften an die jeweiligen Landesverbände weiter. Pro teilnehmende Mannschaft die Ansprechperson mit Tel. Nr. und Mailadresse im vorgesehenen Feld eintragen.

Als Meldetermin für eine Teilnahme in der Saison 2012 wurde vom ISHA – Vorstand der **15. Jänner 2012** festgelegt. Später einlangende Meldungen können nur mehr in begründeten Fällen entgegengenommen werden.

Anmerkung: Der frühe Meldetermin ermöglicht der ISHA eine zeitgerechte Rahmenspielplangestaltung und Koordinierung der Termine. Im Rahmen der Anmeldung für die Saison 2012 können Vereine Teams extra namhaft machen (z.B. im Nachwuchsbereich), ohne diese im Anmeldeformular anzuführen, sofern deren Teilnahme noch nicht sicher ist, jedoch in die Planung aufgenommen werden können.

Alle im Anmeldeformular ausgewiesenen Teams unterliegen bereits dieser Durchführungsbestimmung!

Anmerkung zum Formular: Jeder Verein (lt. ZVR) hat bei der Teilnahme an ISHA – Meisterschaften eine einmalige Nenngebühr an die ISHA zu erstatten. Jeder Verein hat für jede einzelne teilnehmende Mannschaft eine Startgebühr an die ISHA zu entrichten. Vereine der dritten Leistungsstufe (Landesliga) entrichten diese Startgebühr in der vom jeweiligen ISHA – Landesverband festgelegten Höhe an diesen.

3.3.2 Die Gruppeneinteilung wird wie folgt festgelegt:

ISHABL – Herren	Umfasst das gesamte Bundesgebiet und ist die höchste Leistungsstufe. Der Titelgewinner dieser Liga ist Österreichischer Staatsmeister 2012.
ISHABL – Damen	Umfasst das gesamte Bundesgebiet und ist die höchste Leistungsstufe. Der Titelgewinner dieser Liga ist Österreichischer Meister 2012.
ISHANW	Umfasst das gesamte Bundesgebiet und wird in den international anerkannten Klassen ausgetragen. Die Titelgewinner der jeweiligen Altersklasse sind Österreichische Meister 2012.
ISHANL Ost	Umfasst die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Oberösterreich.
ISHANL West	Umfasst die Bundesländer Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Der Nationalliga-Meistertitel wird, sofern notwendig, in einem Play-off ermittelt.
ISHALL	Dritte Leistungsstufe unter Leitung der ISHA – Landesverbände. Die Titelgewinner sind Landesmeister 2012.

3.3.3 Neue Vereine:

Erstmals teilnehmende Vereine haben zuerst um Aufnahme in die ISHA und beim jeweiligen Landesverband anzusuchen. Das Aufnahmeverfahren ist im Formular „ISHA – Beitritt“ (s. ISHA – Formular 2012) festgelegt.

Neue bzw. erstmals teilnehmende Vereine haben das erste aktive Jahr in der dritten Leistungsstufe zu absolvieren. Letztentscheidung durch den ISHA Vorstand.

4. **GEBÜHREN**

4.1 Für die Anmeldung zum Meisterschaftsbetrieb 2012 ist eine Nenngebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Verein, bei Spielgemeinschaften pro Verein:

ISHBL	€ 50,-
ISHNL	€ 50,-
ISHDL	€ 50,-
ISHLL	€ 25,- (auch neue Mannschaften)
ISHNW U10	€ 0,-
ISHNW U13	€ 25,-
ISHNW U16	€ 25,-
ISHNW U19	€ 25,-

2.1.1 Dieser Betrag ist mit Termin: **31. Jänner 2012** auf nachstehend angeführtes Konto zu überweisen: ISHA, BLZ 33027, Kto Nr. 1909050

4.2 Für die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb 2012 ist eine Startgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Mannschaft, bei Spielgemeinschaften vom führenden Verein pro Mannschaft der Spielgemeinschaft zu entrichten:

ISHBL	€ 50,-
ISHNL	€ 50,-
ISHDL	€ 50,-
ISHLL	obliegt dem jeweiligen ISHA - Landesverband
ISHNW U10	€ 0,-
ISHNW U13	€ 25,-
ISHNW U16	€ 25,-
ISHNW U19	€ 25,-

4.2.1 Dieser Betrag ist mit Termin: **31. Jänner 2012** auf nachstehend angeführtes Konto zu überweisen: ISHA, BLZ 33027, Kto Nr. 1909050

4.3 Es sind nur Spieler mit gültiger ISHA – Lizenz spielberechtigt. Lizenzen können unter Einhaltung bestimmter Fristen (s.u.) neu erworben bzw. verlängert werden

Die Lizenzgebühr für 2012 beträgt einheitlich € 11,- pro Spieler
Ausgenommen U10 Learn to Play **Spieler, für die wird keine Lizenzgebühr eingehoben.**

4.3.1 **Lizenzen können bis 31. Mai 2012 beantragt werden.**

4.3.2 Der Lizenz-Betrag ist auf nachstehend angeführtes Konto zu überweisen:
ISHA, BLZ 33027, Kto Nr. 1909050

4.3.3 Die Lizenz wird erst nach Einlangen der Gebühr ausgestellt bzw. verlängert.
Postwegzeiten und Geldtransferzeiten müssen vom Antragsteller berücksichtigt werden.

5. TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

5.1 Unberechtigtes Ausscheiden aus dem Meisterschaftsbewerb:

Für Mannschaften, die während des laufenden Meisterschaftsbewerb ausscheiden sind folgende Strafsätze vorgesehen:

ISHBL	€ 1000,-
ISHNL	€ 500,-
ISHDL	€ 300,-
ISHLL	€ 100,-
ISHNW	€ 200,-

6. MANNSCHAFTEN

6.1 Für eine Mannschaft dürfen pro Spiel höchstens 18 Spieler (16 Feldspieler und 2 Torwarte) am Spielbericht eingetragen und eingesetzt werden. (IISHF-Regel 4.2.1)

6.2 Bei nationalen Spielen müssen mindestens 7 Spieler (6 Feldspieler und 1 Torwart) am Spielbericht eingetragen werden und auch bei Spielbeginn anwesend sein.

6.3 Weitere vorerst nicht anwesende Spieler können am Spielbericht aufscheinen bis zur maximalen Grenze von 18 Spielern (siehe Pkt. 4.1).

6.4 Regelung für Vereine mit einer Mannschaft in der BL und NL:

Es ist keine Kaderliste mehr vorzulegen!

Wenn ein Spieler 25 % der Spiele des Grunddurchganges in der BL gespielt hat, kann dieser Spieler nicht mehr in der Nationalliga eingesetzt werden!

Ausgenommen davon sind: U19-Spieler, Damen und Torhüter

Es wird danach getrachtet, dass abhängig von den Nennung in der BL trotzdem die BL Mannschaften immer alle am Spielbetrieb teilnehmen und es so zu keinen „spielfrei“-Situationen kommt, damit dieses System durchgängig greifen kann!

~~Regelung betreffend zweite Mannschaften eines Bundesliga-Teams:~~

~~Hier wird im Zuge der GV eine neue Regelung fixiert!~~

~~Eine Nennung von zwei Mannschaften eines Vereins in der Bundesliga ist ausgeschlossen. Nimmt eine zweite Mannschaft eines Vereines der Bundesliga an einer Nationalligameisterschaft teil, muss der Verein vor Beginn der Meisterschaft seine nachweislich besten Spieler und -Tormann (nachweislich besten) für das Bundesliga-Team bekannt geben. Diese gelten als „Gesetzte Spieler“ (s. ISHA Formulare „Kaderliste“).~~

~~Die „Gesetzten Spieler“ dürfen in der zweiten Mannschaft nicht eingesetzt werden, wohl aber Spieler der zweiten Mannschaft im Bundesliga-Team. Hat ein solcher Spieler der Meisterschaftsspiele des Grunddurchganges der Bundesliga im Bundesliga-Team gespielt, wird er einem nicht gesetzten Bundesliga-Spieler gleichgesetzt (auch für Playoff).~~

~~Pro Spieltag dürfen maximal 2 nicht gesetzte Bundesliga-Spieler in der nächst niedrigeren Liga, in der dieser Verein eine Mannschaft gemeldet hat, eingesetzt werden.~~

~~Diese Regelung betrifft nicht den Tormann einer zweiten Mannschaft. Ebenso ausgenommen sind Spieler der Junioren-Klasse (U19) und Damen.~~

~~**Termin** für die Vorlage der „Kaderliste“: 5 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel **Freitag, 15. März 2012**~~

6.5 Regelung für Vereine mit einer Mannschaft in der LL und BL bzw. NL:

Alle Vereine die in den Landesligen antreten und eine Team in der BL oder NL oder in beiden haben, müssen anhand der Durchführungsbestimmungen der einzelnen Landesligen handeln, die die Angelegenheit mit Rauf- und Runterspielen bzw. Kaderlisten regeln.

~~Regelung betreffend zweite Mannschaften eines Nationalliga-Teams:~~

~~Hier wird im Zuge der GV eine neue Regelung fixiert!~~

~~Eine Nennung von zwei Mannschaften eines Vereins in der Nationalliga ist ausgeschlossen.~~

~~**Termin** für die Vorlage der „Kaderliste“: 5 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel **Freitag, 15. März 2012**~~

6.6 Regelung betreffend zwei Spiele an einem Tag:

~~Für Vereine mit einer Mannschaft in der BL und NL:~~

~~An einem Wochenende kann ein Spieler nur in einer Liga (Mannschaft) eingesetzt werden. (d.h. Entweder BL oder NL – Beides nicht mehr möglich!)~~

~~Ausgenommen davon sind: U19-Spieler, Damen~~

~~Für die Landesligen gelten deren Durchführungsbestimmungen.~~

~~Es obliegt den verantwortlichen Vereinsfunktionären, Trainern und Spielern zu entscheiden, ob ein Spieler nach obigen Regeln (4.4 und 4.5) zwei Spiele an einem Tag absolvieren kann. Hier wird im Zuge der GV die Regelung fixiert!~~

6.7 Regelung betreffend Nachwuchsmannschaften:

Sollte ein Nachwuchsverein in einer Altersgruppe zu viele Spieler haben, kann er mit zwei Mannschaften in einer Altersgruppe an der Meisterschaft teilnehmen. Der Kader der ersten und zweiten Mannschaft ist 8 Tage vor Beginn der Meisterschaft dem ISHA – Wettspielreferenten bekannt zu geben (s. Formular „Kaderliste“).

In diesem Fall sind jedoch beide Mannschaften eines Vereines als „getrennte“ Vereine zu betrachten und ist ein Spielerwechsel im Laufe der Meisterschaft unzulässig.

In allfällige Nachwuchs – Playoffs können beide Mannschaften eines Vereines kommen.

6.8 Dem Wettspielreferenten der ISHA obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob diese Regelungen tatsächlich eingehalten werden. Er ist berechtigt, die Nennliste zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich. Werden Spieler unberechtigt eingesetzt, ist neben einem allfälligen Disziplinarverfahren eine Strafverifizierung vorgesehen.

7. KADERZUSAMMENSTELLUNG und SPIELBERECHTIGUNG

7.1 Kadermeldung für ISHBL und ISHNL:

~~Kadermeldungsschluss bei der ISHA ist am 15. März 2012 (m.d. entsprechenden Formularen)~~

7.2 Die Nachnennfrist für die Neuanschaffung oder Verlängerung von Lizenzen endet mit **31. Mai 2012**.

Nach diesem Termin ist keine Anmeldung mehr für die Saison 2012 möglich!
(Ausgenommen separate Regelungen in eigenen Durchführungsbestimmungen, z.B. Nachwuchs)

7.3 U19-Spieler und Damen eines Vereins müssen bei der Kadermeldung nicht berücksichtigt werden, da sie jederzeit bei ihrem Verein in der BL und / oder NL und / oder LL spielberechtigt sind.

7.4 Ausländerspielberechtigung:

In allen Altersgruppen, wenn nicht anders angegeben, ist der Einsatz von **2** ausländischen Spielern möglich!

Spieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft können in unbegrenzter Anzahl für einen Verein gemeldet werden.

Für Landesligen gilt für 2012 generell:

NICHT als Ausländer im Sinne der Regelung 7.4, und somit als Antragsteller für eine Spielerlizenz gleich dem einen österreichischen Staatsbürger zu stellen, ist eine Person zu bezeichnen, die nachweislich folgende Punkte erfüllt:

a) einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, welcher vom Tag der Antragstellung auf eine Spielerlizenz zurückgerechnet, seit mindestens 12 Monaten besteht.

b) und für Nicht-EU-Bürger eine für Österreich gültige Aufenthaltsbewilligung vorweisen kann, die mindestens seit 12 Monaten vom Tag der Antragstellung auf eine Spielerlizenz zurückgerechnet gültig ist

c) und ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen unterhält, welches seit mindestens 12 Monaten aufreht ist,

oder für Schüler/Studenten deren Schul- oder Studienbesuch an einer österreichischen Lehranstalt (dem österr. Recht unterworfen) seit mindestens 2 Schuljahren oder 4 Semester (im universitären Bereich), vom Tag der Antragstellung auf eine Spielerlizenz zurückgerechnet, durchgehend erfolgte und besteht,

oder für Selbständige eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) die ihr Unternehmen in Österreich betreibt und welches seit mindestens 12 Monaten, vom Tag der Antragstellung auf eine Spielerlizenz zurückgerechnet, besteht und ausgeübt wird.

Die Liga-Kommission entscheidet im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit über die Rechtmäßigkeit eines Antrages.

7.5 Altersgrenzen:

<i>Damen / Herren</i>	Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr vollenden, sowie ältere Jahrgänge
<i>Alte Herren</i>	Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 32. Lebensjahr vollenden, sowie ältere Jahrgänge
<i>U19 (Junioren)</i>	Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden. Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.
<i>U16 (Jugend)</i>	Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollenden. Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 13. Lebensjahr vollenden.
<i>U13 (Schüler)</i>	Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr vollenden. Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 10. Lebensjahr vollenden.
<i>U10 (Bambini)</i>	Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 9. Lebensjahr vollenden.

Alle Spieler der Altersklassen U19, U16, U13 und U10 sind in der jeweils nächsthöheren Altersgruppe spielberechtigt.

Alle weiblichen Spieler sind jeweils 1 Jahr länger in der entsprechenden Altersgruppe spielberechtigt.

Alle weiblichen Spieler der Altersklassen U19 und U16 sind in der Altersklasse „Damen“ spielberechtigt.

Jeder Spieler, der in einer höheren Altersklasse spielt, muss eine entsprechende Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen (Formular „Einverständniserklärung“). Dem Stammverein obliegt die Aufgabe, vor Einsatz eines Spielers diese schriftliche Erklärung dem ISHA – Wettspielreferenten vorzulegen.

7.6 Ausnahmen:

- 7.6.1 Weibliche Spieler, deren Stammverein keine Damenmannschaft genannt hat, können für einen anderen Verein in einer Damenmannschaft spielen und um eine 2. Lizenz ansuchen

oder deren Stammverein keine Herrenmannschaft genannt hat, können für einen anderen Verein in einer Herrenmannschaft spielen und um eine 2. Lizenz ansuchen.

Auf der Lizenz wird die Mannschaft vermerkt.

7.6.2 U16 und U19 Spieler, deren Stammverein keine Herren- oder Damenmannschaft genannt hat, können für einen anderen Verein in einer Herren- oder Damenmannschaft spielen und um eine 2. Lizenz ansuchen oder deren Stammverein keine U16- oder U19-Mannschaft genannt hat, können für einen anderen Verein in einer U16- oder U19-Mannschaft spielen und um eine 2. Lizenz ansuchen. **Auf der Lizenz wird die Mannschaft vermerkt.**

7.6.3 U16-Spieler können auf schriftlichen Antrag eines Vereines mit ärztlicher Bestätigung und schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten (Formular „Einverständniserklärung“) in BL, NL oder LL eingesetzt werden. Ein entsprechender Vermerk ist im Spielerpass anzubringen. Unter Erfüllung dieser Voraussetzungen genehmigt einen derartigen Einsatz die Liga-Kommission.

8. MEISTERSCHAFTSSPIELE

8.1 Meisterschaftsspiele der Bundes- und Nationalliga werden wie folgt geregelt:

Im Grunddurchgang wird in Sammelrunden gespielt (2 Spiele pro Tag).
Anschließend wird ein Playoff gespielt in Form von Einzelspielen 3x20 Min. netto
(bis zum Finale „Best of Two“, im Finale „Best of Three“).

~~Meisterschaftsspiele der Bundes- und Nationalliga haben primär am Samstag stattzufinden („Prime-Time-Regelung“). Die Veranstalter können in Ausnahmefällen jedoch den Spieltermin am Sonntag wählen, der im Rahmenspielplan schon berücksichtigt sein wird. Nachgeordnete Gruppenspiele werden durch den Rahmenspielplan als Vorspiele zugeordnet.~~

~~8.2 In Ausnahmefällen können Meisterschaftsspiele der Bundes- und Nationalliga auch an einem anderen Wochentag stattfinden. In diesem Fall ist das Einvernehmen zwischen beiden Mannschaften herzustellen. Ist keine einvernehmliche Lösung zu finden, behält sich die Liga-Kommission das Recht vor, den Spieltermin festzusetzen.~~

~~8.3 Meisterschaftsspiele der ISHBL und ISHNL dauern prinzipiell 3x20 Minuten netto. Zwischen den Dritteln ist eine **10-minütige Pause** vorgesehen. 15 Minuten vor Spielbeginn ist den Mannschaften der Zutritt auf das Spielfeld zum Aufwärmen zu gewähren.~~

8.4 Spielzeiten von ISHDL und ISHNW können wie folgt gestaltet werden und sind abhängig vom jeweiligen Tagespielplan.

Für die ISHBL gilt folgende Regelung:

Einzelspiele (Playoff)	3 x 20 Minuten netto (mit je 10 Minuten Pause)
Sammelrunden (GD)	2 x 20 Minuten netto (mit 5 Minuten Pause)

Für die ISHNL gilt folgende Regelung:

Einzelspiele (Playoff)	3 x 20 Minuten netto (mit je 10 Minuten Pause)
Sammelrunden (GD)	2 x 15 Minuten netto (mit 5 Minuten Pause)

Für die ISHDL gilt folgende Regelung:

Einzelspiele	3 x 15 Minuten netto (mit je 10 Minuten Pause)
Sammelrunden	2 x 15 Minuten netto (mit 5 Minuten Pause)

Für die ISHNW gilt folgende Regelung:

Einzelspiele	U19	3 x 15 Minuten netto (mit je 10 Minuten Pause)
	U16	3 x 15 Minuten netto (mit je 10 Minuten Pause)
	U13	3 x 12 Minuten netto (mit je 5 Minuten Pause)
	U10	3 x 10 Minuten netto (mit je 5 Minuten Pause)
Sammelrunden	U19	2 x 15 Minuten netto (mit 5 Minuten Pause)
	U16	2 x 15 Minuten netto (mit 5 Minuten Pause)
	U13	2 x 15 Minuten netto (mit 5 Minuten Pause)
	U10	2 x 12 Minuten netto (mit 5 Minuten Pause)

8.5 Es wird ausnahmslos in allen Klassen mit dem „roten Ball“ (AGS Super High Density Street Hockey Ball) gespielt. Dieser muss in ausreichender Menge vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

8.6 Grundlage des Wettkampfes ist das IISHF Regelbuch ohne der Verwendung der schwarzen Karte in jeder Hinsicht. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle aktiven Sportler über Inhalt, Aussage und Konsequenz dieser Wettkampfregele Bescheid wissen.

9. AUSTRAGUNGSMODUS

9.1 ISHAAC - Inline-Skaterhockey Austria / AUSTRIAN CUP

- a) Der „Austrian Cup“ wird an einem Wochenende mit 2 Spieltagen in Turnierform (IISHF-Modus) ausgetragen.
- b) Startberechtigt sind alle Mannschaften, die am laufenden Spielbetrieb der ISHA teilnehmen, sofern die Meldung (Formula ISHA Nennung 2012) zur Teilnahme (**Termin: 31. März 2012**) fristgerecht einlangt sowie der Veranstalter und der Titelverteidiger.
- c) Der Sieger des „Austrian Cup“ erhält den Titel „Österreichischer Cupsieger“ und ist für den IISHF - Europacup der Cupsieger qualifiziert. Sollte der Bundesligameister eines Jahres gleichzeitig auch Cupsieger sein, so geht die Teilnahmeberechtigung am IISHF-Europacup der Cupsieger an den Nächstplatzierten des Cupbewerbes.
- d) Die Schiedsrichter werden von der ISHA gestellt.
- e) ~~Es wird mit dem offiziellen Canpro IISHF – Ball (orange) gespielt~~
- f) Bewerbungen um Austragung des „Austrian Cup“ können jederzeit schriftlich unter Bekanntgabe des Spielortes, des Zeitpunktes (Datum, Jahr) dem ISHA – Vorstand **bis zum 31. Jänner 2012** vorgelegt werden. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet der ISHA – Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- g) Die Anzahl der zugelassenen Teams wird sich auf maximal 8 bis 10 Teams beschränken. Die Zulassung wird mit einer Rangliste lt. den aktuellen Tabellen der einzelnen Ligen vorgenommen.
- h) **Eine Startgebühr in Höhe von € 50100,- ist auf das bekannte ISHA Konto zu überweisen.**
- i) **Wenn ein Verein mit zwei Mannschaften antritt, werden die Kader lt. Grunddurchgang BL/NL pro Mannschaft getrennt**

- j) Der Einsatz als Spieler im ISHA CUP wird nicht für die Statistik der BL/NL/LL etc. gewertet. Es ist eine eigene ISHA CUP Statistik. (Das betrifft nicht die Disziplinarvorkommnisse!).

Anmerkung für 2011:

Der „Austrian Cup 2011“ findet am 13. und 14. August 2011 in der neuen Inline-Skaterhockeyhalle in Wolfurt statt. Als Veranstalter fungiert der HC Wolfurt Walkers.

Für den IISHF-Europacup der Cupsieger 2011 wären folgende Vereine aufgrund des Endstandes der ISHA-Bundesliga 2010 in absteigender Reihung qualifiziert und werden den freien Startplätzen in dieser Reihenfolge zugewiesen:

1. IHC Irish Moose Linz
2. ISV Tigers Stegersbach
3. Vienna 95ers WAT XX

9.2 ISHBL – Inline-Skaterhockey Bundesliga

Der Bewerb wird in einer gesamtösterreichischen Gruppe ausgetragen.

- a) Grunddurchgang:

Es wird eine einfache Hin- und Rückrunde gespielt.
Die Rundenanzahl wird von den Nennungen 2012 abhängig gemacht!

Ein gewonnenes Spiel ergibt 2 Punkte für die Tabelle, ein verlorenes 0 Punkte.

Bei einem unentschiedenen Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhalten beide Mannschaften 1 Punkt.

- b) Play – off:

Abhängig von den Nennungen 2012.

Hier wird jedoch folgender Modus berücksichtigt:

Nach jeder Playoffrunde werden die verbleibenden Mannschaften nach der Grunddurchgangstabelle gereiht und wiederum nach dem Prinzip 1-4, 2-3 zugewiesen.

Im Playoff bei Best of Three hat immer die im Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft das Heimrecht. d.h. wenn Team A besser platziert war als Team B dann ist das 1. und 3. Spiel am Spielort von Team A.

- c) Der Sieger der ISHBL ist berechtigt, an dem von der IISHF ausgeschriebenen Bewerb (Europacup der Landesmeister 2013) teilzunehmen.
- d) Der Sieger des Final-Play-offs erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister 2012“. Der Zweitplatzierte Verlierer erhält den Titel „Österreichischer Vize-Staatsmeister 2012“.

9.3 ISHNL – Inline-Skaterhockey – Nationalliga

Der Bewerb wird in zwei regionalen Gruppen ausgetragen:

Nationalliga Ost
Nationalliga West

a) Grunddurchgang:

~~Es wird eine einfache Hin- und Rückrunde gespielt.~~
Die Rundenanzahl wird von den Nennungen 2012 abhängig gemacht!

Ein gewonnenes Spiel ergibt 2 Punkte für die Tabelle, ein verlorenes 0 Punkte.

Bei einem unentschiedenen Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhalten beide Mannschaften 1 Punkt.

b) Play – off:

Abhängig von den Nennungen 2012.

Hier wird jedoch folgender Modus berücksichtigt:

Nach jeder Playoffrunde werden die verbleibenden Mannschaften nach der Grunddurchgangstabelle gereiht und wiederum nach dem Prinzip 1-4, 2-3 zugewiesen.

Im Playoff bei Best of Three hat immer die im Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft das Heimrecht. d.h. wenn Team A besser platziert war als Team B dann ist das 1. und 3. Spiel am Spielort von Team A.

9.4 ISHDL – Inline-Skaterhockey Damenliga

9.4.1 Der Meisterschaftsbetrieb wird mit einer ergänzenden Durchführungsbestimmung geregelt.

9.5 ISHNW – Inline-Skaterhockey Nachwuchsliga

9.5.1 Der Meisterschaftsbetrieb wird mit einer ergänzenden Durchführungsbestimmung geregelt.

9.5.2 Die „Over-Age“-Regelung aus 2010 entfällt in Zukunft.

9.5.3 ~~Das U10 Learn to Play Projekt wird fix im Spielplan verankert.~~

9.5.4 ~~Das Meisterschaftsfenster der Nachwuchsliga wird mit Schulende (Ende Juni) limitiert!~~

9.6 ISHLL – Inline-Skaterhockey Landesliga

Auf der Grundlage des internationalen Wettkampfbüchleins (IISHF Regelbuch ohne Verwendung der schwarzen Karte) sowie der ISHA – Durchführungsbestimmungen für den Liga-Betrieb sind die Landesverbände verpflichtet, in ihrem Wirkungsbereich ergänzende Durchführungsbestimmungen für die Landesliga zu erlassen.

Hier sollte auf alle Fälle die Spielberechtigung (Kaderlisten etc.) geregelt werden.

Eine Kopie dieser „Landesliga – Durchführungsbestimmungen“ ist dem ISHA – Vorstand vorzulegen und von diesem zu bestätigen!

9.7 Reihenfolge in den Abschlusstabellen:

Bei Punktgleichheit in der Tabelle kommt IISHF- Regel 8.26.3 zur Anwendung (s. Anhang B).

Erfolgt die Titelentscheidung im Play-off-Modus so erfolgt die Reihung in der Saisonabschluss-Tabelle aufgrund der Platzierungen im Grunddurchgang.

Eine allfällige Strafverifizierung gegen eine Mannschaft findet insofern Berücksichtigung, als sie bei Punktgleichheit in der Tabelle zu einer automatischen Schlechterreihung führt.

10. MEISTERSCHAFTSTERMINE und PLATZWahlRECHT

10.1 Die Reihenfolge der Spiele wird mit Ausnahme der Play-offs durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Heimrecht und gilt als Veranstalter. (Bei Einzelspielen) Bei Sammelrunden gilt der Verein des Spielortes als Veranstalter der gesamten Spielrunde.

10.2 Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der ISHBL, ISHNL, ISHDL und ISHNW erfolgt durch den Wettspielreferenten der ISHA. Die Organisation der Landesmeisterschaften obliegt dem jeweiligen Landesverband.

10.3 Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts ist nur mit Genehmigung des Wettspielreferenten möglich. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer nicht zur Austragung, so wird dieses Pflichtspiel mit dem Ergebnis 0:15 gegen beide Mannschaften ohne Punktegewinn strafverifiziert, wenn sie bis zu dem vom Wettspielreferenten festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Wettspielreferenten fristgerecht vorgelegt worden sind.

10.4 Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom Wettspielreferenten durchgeführten Auslosung erstgesetzte Verein das Recht hat, das Pflichtspiel auf eigener Anlage durchzuführen. Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist (z.B. infolge „höherer Gewalt“), ist hievon der Wettspielreferent unverzüglich in Kenntnis zu setzen. (Bei Einzelspielen)

Der Wettspielreferent ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des Platzwahlberechtigten Vereines, einen Ersatzspielort zu bestimmen. Ist auch dieser untauglich, hat der Wettspielreferent einen Ersatztermin festzusetzen. (Bei Einzelspielen)

- 10.5 Der gastgebende Verein bestimmt die Spielerbank der Heimmannschaft.
- 10.6 Infolge „höherer Gewalt“ ausgefallene Spiele sind am nächstmöglichen Termin. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Sportanlage nicht zur Verfügung, hat der Wettspielreferent das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzulegen.
- 10.7 Die Spieltermine sind durch den Rahmenspielplan vorgegeben. Nach Fixierung und Meldung der tatsächlichen Spieltermine durch die gastgebenden Mannschaften bis 14 Tage nach Zusendung des Rahmenspielplans wird der Spielplan für die Saison 2012 veröffentlicht.

Der gastgebende Verein hat so rechtzeitig das Einvernehmen betreffend Termin und Beginnzeit mit der jeweiligen Gastmannschaft herzustellen, dass der Meldetermin eingehalten und somit der endgültige Spielplan rechtzeitig veröffentlicht werden kann. (Bei Einzelspielen)

Erfolgt kein Vorschlag seitens des gastgebenden Vereins, so hat der Wettspielreferent das Recht, Termin und Beginnzeit auf der Basis der „Prime-Time-Regelung“ festzulegen. (Bei Einzelspielen)

- 10.8 Grundsätzlich ist der Spielbeginn so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeiten können Spiele nur im Einvernehmen mit der Gastmannschaft und mit Zustimmung des Wettspielreferenten durchgeführt werden.
- 10.9 Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der Liga-Vorstand der ISHA vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.

10.9.1 Mittels dem „ISHA Spielverschiebung“-Formular können zwei Vereine, wenn es sich nicht um eine Sammelrunde handelt, einen Antrag auf Spielverschiebung stellen. Das Spiel muss innerhalb von zwei Wochen vom Termin her fixiert werden nachgetragen werden. Sollte dies nicht passieren, wird das Spiel mit 0:15 gegen beide Mannschaften gewertet und beide Mannschaften wegen Nichtantrittes mit der dementsprechenden Strafgebühr belegt.

11. AB- und AUFSTIEG

- 11.1. Aus dem Bewerb der ISHBL 2012 steigt keine Mannschaft in die Nationalliga ab.
- 11.2 Aus dem Bewerb der ISHNL 2012 steigt keine Mannschaft in die Landesliga ab.

Grundsätzlich können der Meister und der Vizemeister der Nationalliga 2011 in die ISHBL aufsteigen.

Die Meister der ISHLL haben das Recht in die entsprechende Nationalliga aufzusteigen.

- 11.3. Es besteht keine Aufstiegspflicht.

12. MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 12.1 Der bestplatzierte Verein der ISHBL erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister 2012“ und 20 Ehrenzeichen in Gold. Der zweitbestplatzierte Verein erhält den Titel „Österreichischer Vize-Staatsmeister 2012“) und 20 Ehrenzeichen in Silber. Der Drittplatzierte erhält 20 Ehrenzeichen in Bronze.
- 12.2 Der Sieger der ISHNL erhält 20 Ehrenzeichen in Gold und den Titel „Meister Nationalliga 2012“. Der Zweitplatzierte Verein erhält 20 Ehrenzeichen in Silber. Der Drittplatzierte erhält 20 Ehrenzeichen in Bronze.
- 12.3 Der Sieger der ISHDL erhält den Titel „Österreichischer Meister 2012“ und 15 Ehrenzeichen in Gold. Der Zweitplatzierte erhält den Titel „Österreichischer Vizemeister 2012“ und 15 Ehrenzeichen in Silber, die Drittplatzierte Mannschaft 15 Ehrenzeichen in Bronze.
- 12.4 Die ersten drei Mannschaften aller Altersklassen der ISHNW erhalten je 15 Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze.
- 12.5 Der Punktekönig der jeweiligen Liga wird aus den Spielen des Grunddurchganges ermittelt.

13. KOORDINIERENDE MASSNAHMEN

- 13.1 Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IISHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsmasken müssen so konstruiert sein, dass der Ball die Schutzvorrichtung nicht durchdringen kann.
- 13.2 Alle Spieler von Seniorenmannschaften die der Alterskategorie Junioren (U19) und ev. Jugend (U16) angehören, müssen gemäß IISHF – Regel 5.4.2 die vorgeschriebene Ausrüstung tragen ausgenommen Halsschutz.
- 13.3 In der Altersklasse Herren/Damen ist das Tragen von JOFA – Helmen erlaubt.
- 13.4 Alle Nachwuchsspieler in den Alterskategorien U19, U16, U13, U10 sind verpflichtet, die von der IISHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken sowie Brustschutz zu tragen. Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.
- 13.5 Vermessung von Ausrüstungsgegenständen:
- a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b) Der Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor.
 - c) Als folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzieltes Tor nicht aberkannt werden.
 - d) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf ein Antrag und ein Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.
 - e) Vermessen von Torhüterausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.

13.6 Spielgemeinschaften:

- 13.6.1 Jeder Verein hat die Möglichkeit, bei der ISHA um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.
- 13.6.2 Eine Spielgemeinschaft darf nur aus zwei Vereinen gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.
- 13.6.3 Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die eine Teilnahme von personalschwächeren Vereinen an Meisterschaftsbewerben durch Zusammenschluss zu ermöglichen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.
- 13.6.4 Für die Spielgemeinschaft ist ein Ansuchen an die ISHA mit
- a) der Nennung der beiden Vereine (Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
 - b) Bekanntgabe der Liga in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll; Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs für die Spielgemeinschaft.
 - c) Jeder Verein der Spielgemeinschaft hat die Nenngebühr der Liga, in der gestartet wird an die ISHA zu entrichten. Pro Spielgemeinschaft ist dann einmal die Startgebühr vom führenden Verein pro Mannschaft zu entrichten.
- 13.7 Alle von der IISHF vorgeschriebenen Geldstrafen in Zusammenhang mit offiziellen internationalen Vereinsbewerben (Turniere, Europacups) sind von den betroffenen Vereinen an die ISHA zu entrichten.
- 13.8 Die von der ISHA – Disziplinarkommission über einen Spieler ausgesprochene rechtskräftige Sperre auf eine bestimmte Dauer (nicht Spiele) bedingt auch eine Sperre für alle internationale Einsätze.
- 13.9 Eine Spieldauerdisziplinarstrafe wird in der Strafenstatistik und am Spielbericht mit 5 + 20 Minuten gerechnet.
- 13.10 Eine Matchstrafe wird in der Strafenstatistik und am Spielbericht mit 5 + 20 Minuten gerechnet.
- 13.11 Die Pflichten des Veranstalters und der Gastmannschaft werden ab 2011 rigoros vom Wettspielreferenten, ohne dass die DiszK eingeschaltet werden muss, geahndet und die vorgesehenen Strafen ausgesprochen. Das dafür entworfene Formular „ISHA Admin. Checkliste“ ist vom Schiedsrichter auszufüllen und an den Wettspielreferenten zu übermitteln. Dies kann auch per Mail erfolgen.
- 13.12 Wenn ein gesperrter Spieler ohne seine Strafe schon verbüßt zu haben eingesetzt wird, wird das Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers 0:15 gegen das Team gewertet und dieses Spiel zählt nicht als verbüßt für den Spieler.
Beispiel: Spiel 1 Matchstrafe für Spieler A mit Urteil von 3 Spielen Sperre
Spiel 2 Spieler A spielt nicht
Spiel 3 Einsatz des Spielers A – dieses wird mit 0:15 gewertet
Spiel 4 Spieler A noch nicht spielberechtigt
Spiel 5 Spieler A noch nicht spielberechtigt
Spiel 6 Spieler A wieder spielberechtigt

13.13 Verhängte Strafen sind in jener Mannschaft (Liga) zu verbüßen, in der das Strafvergehen geahndet wurde und ein Einsatz in einer anderen Mannschaft (Liga) ist in dieser Zeit nicht möglich!

14. PFLICHTEN des VERANSTALTERS

- 14.1.1 Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Meisterschaftsspiels. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Platzes, von Umkleideräumen (im geringsten Fall Zelte mit Bänken und Tischen!) für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. (s. dazu auch Pkt. 3.3.3 der ISHA-DisZO 2012) weiters auch Kehrbesen oder –maschine, Erste Hilfe Koffer, Coolpacks.
- 14.2 Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich stattfinden. Die Beschaffenheit der Sportanlage ist in der IISHF – Regel 1 festgelegt.
- 14.3 Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge „höherer Gewalt“ zum angesetzten Termin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spiels noch am selben Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen 1 Tag an den zuständigen Wettspielreferenten zu senden. Wird kein Bericht vorgelegt oder kommt die Liga-Kommission zum Schluss, dass das Spiel zu unrecht nicht stattgefunden hat, wird das Spiel mit 0:15 gegen beide Mannschaften gewertet.
- 14.4 Der Veranstalter IST ZUR Absage eines Wettspiels ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Regenschauer oder durch Überschwemmung bzw. durch andere Fälle „höherer Gewalt“ unbespielbar geworden ist. In letzter Konsequenz entscheidet das Schiedsgericht über eine Absage. **Grundsätzlich wird bei jedem Wetter gespielt.** Regen allein, ist noch kein ausreichender Grund für eine Absage. Sollte die Absage mittels ausgefüllten Formular „ISHA Nichtantritt zum Spiel“ an den Wettspielreferenten erfolgen, so muss die gegnerische Mannschaft nicht zum Spiel antreten und die dementsprechenden Kosten (Schiedsrichter, Platzmiete) können gespart werden.
- 14.5 Der Veranstalter hat das Spielprotokoll zu führen. Dieses ist noch am selben Tag bis 24:00 Uhr im *.xls-Format (keine anderes!) an den Wettspielreferenten und das Gastteam zu senden!
- ~~14.6 Der Veranstalter hat die Schiedsrichtergebühren zu tragen und vor Spielbeginn gegen Erhalt einer Honorarnote zu entrichten.~~
- 14.7 Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsgericht das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte NTC – Formular sowie die Spielerpässe zu übergeben.
- 14.8 Der Veranstalter hat die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften spätestens 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Spielfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.

- 14.9 Die **Dritte** Pausen sind wie vorgesehen einzuhalten. Nach Ablauf der Pausen muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Spielfeld betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich auf der Spielerbank Platz zunehmen.
- 14.10 Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschrift mit einer kleinen Bankstrafe vorzugehen.
- 14.11 In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
- 14.12 In jedem Pflichtspiel haben die Mannschaften die Wahl der Dressenfarbe zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt das Heimteam! (**Erstgenannte Mannschaft am Spielplan**)
- 14.13 Der Veranstalter hat eine geeignete Info-Tafel bereitzuhalten auf der alle ligarelevanten Daten darzustellen sind!
- 14.14 Der Veranstalter hat folgende Personen für die Durchführung eines Meisterschaftsspieles bereitzuhalten:
- | | |
|-------------|---|
| Zeitnehmung | 1 |
| Protokoll | 1 |
| Strafbänke | 2 |
- 14.15 Der Veranstalter muss nachstehende Formulare bei Spielbeginn bereithalten:
- Ausdrucke des ISHA Schiedsrichterberichtes
 - Ausdrucke des ISHA Penaltyschießen
(Die Zeitnehmung hat auf die Reihenfolge der Schützen zu achten)
 - 2 Garnituren Rote und Gelbe Schiedsrichterkarten
- 14.16 Die Spielorte mit Ansprechpersonen sind (werden nach Nennschluss ergänzt):
- Die Ansprechpersonen werden mittels separater Mitteilung veröffentlicht.

15. PFLICHTEN der GASTMANNSCHAFT

- 15.1 Die Gastmannschaft hat das Formular NTC -Meisterschaft bis spätestens 24:00 des Vortages vor einem Meisterschaftsspiel per E-Mail dem gastgebenden Verein zu übermitteln. Änderungen zur Aufstellung sind bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung vorzunehmen. (s. dazu auch Pkt. 3.3.4 der ISHA – DiszO)
- 15.2 Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaub) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles (Platzmiete, Schiedsrichter) nach sich und eine Strafe gegen den Verein ((s. dazu auch Pkt. 3.3.1 der ISHA – DiszO).
- 15.3 Die Gastmannschaft hat ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes NTC – Formular sowie die Lizenzen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn beim gastgebenden Verein abzugeben.

16. PFLICHTEN aller MANNSCHAFTEN

16.1 Schiedsrichter

Um die Gültigkeit einer Schiedsrichterlizenz nicht zu verlieren, muss am entsprechenden Kurs teilgenommen werden. (Für aktive Schiedsrichter !)

Jeder Verein **der BL und NL** ist verpflichtet, 1 Person zum Schiedsrichterkurs zu entsenden.

Wenn nicht wird eine Strafgebühr von € 100,- ausgesprochen!

Termine sind wie folgt:

Kurs A Schiedsrichter und Anwärter aus der ISH — Termin folgt bei GV
Kurs B/C Schiedsrichter — Termin folgt bei GV

Ort wird noch definiert.

Vereine, die keine Person zum Schiedsrichterkurs entsenden, werden mit einer Strafe von € 200,- für BL und NL Vereine und von € 100,- für alle anderen Vereine DL, LL, NWL belegt.

Jeder Verein, der Schiedsrichter an obigen Kursen ausbilden lässt, muss weiters von seinen Schiedsrichtern mindestens 5 Spiele in der DL, LL oder der Nachwuchsliga in Summe 2012 leiten lassen.

Jeder dieser Vereine wird mit einer Malusgebühr wie oben definiert belastet.

Pro Schiedsrichtereinsatz des Vereines reduziert sich die Malusgebühr um € 40,- (BL/NL) bzw. € 20,- (DL,LL, NWL).

D.h. bei 5 Einsätzen ist die Malusgebühr getilgt.

Am Ende der Saison muss der Verein nachweisen, dass die Schiedsrichter die Spiele geleitet haben. Belegung mit den Abrechnungsbestätigungen der Schiedsrichtergebühren beim ISHA Vorstand.

Die Schiedsrichter haben die Möglichkeit, etwas zu verdienen, den Aufstieg als BL-Schiedsrichter schaffen und sogar der Einsatz bei der IISHF und das Bereisen von Europa können sie erreichen.

noch nicht fixiert!

Schiri-Gebühren: € 40,- pro Schiri für das Bundesliga Spiel (3 x 20 min)
€ 32,- pro Schiri für das Nationalliga Spiel (3 x 20 min)
€ 20,- pro Schiri für das Damen Spiel (3 x 15 min)
Tarife für Schiedsrichterkosten in den Landesligen werden von den Landesligen fixiert.

plus (für Bundesliga, Nationalliga)

€ 10,- pro Schiri Taggeld (Schiris im Land des Spielortes) *
bzw.

€ 20,-- pro Schiri Taggeld (Schiris aus einem anderen Bundesland) oder bei zwei Spielen hintereinander

plus

die jeweiligen Fahrtkosten für jeden Schiri (Tabelle folgt)

16.2 Schiedsrichterausbildung

Es wird mindestens drei Termine und Orte für die Schiedsrichterkurse geben, damit alle Vereine die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

Die Teilnahme am Schiedsrichterkurs für Personen, die nicht die Schiedsrichterlaufbahn einschlagen wollen, hat die Wirksamkeit einer Regelschulung!

C-Lizenz: Anfänger (können Nachwuchs-, Damen- und Landesliga leiten)

B-Lizenz: Fortgeschrittene (C-Lizenz vorausgesetzt, können Nachwuchs-, Damen- und Landesliga leiten, als zweiter Schiedsrichter auch in der Nationalliga mit einem A-Lizenzschiedsrichter zusammen)

A-Lizenz: Experte (B-Lizenz vorausgesetzt, können alle Klassen leiten)

17. SCHIEDSRICHTER

- 17.1 Die Schiedsrichterbesetzung aller Wettspiele erfolgt durch den zuständigen Referenten. Meisterschaftsspiele in BL und NL dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Liga-Kommission und in Absprache mit dem Schiedsrichter-Obmann möglich.

Schiedsrichterreferent A/B: BL, NL Hr. Loicht Thomas

Schiedsrichterreferent C:

Damen	ISHA
LLW	
LLB	Hr. Kottas Michael
LLOÖ	Hr. Wöhrleitner Bernhard
LLVbg	Hr. Oberhauser Stefan

- 17.2 Die Ablehnung nominiertes Schiedsrichter wird von der ISHA nicht akzeptiert. Tritt eine Mannschaft infolge Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel strafverifiziert und ein Disz-Verfahren eingeleitet.
- 17.3 Wenn zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtierend kann, so ist das Spiel vom verbleibenden SR zu leiten. Wenn nur 1 SR bestimmt wurde und dieser nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtierend kann, hat ein allenfalls anwesendes Vorstandsmitglied der ISHA oder der Veranstalter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen.
- 17.4 Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten Schiedsrichter nicht erschienen und nachweisbar auch kein anderer SR erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

17.5 Nach Übernahme der NTC – Formulare hat der Schiedsrichter die Lizenzen beider Mannschaften zu überprüfen, entsprechend dem Merkblatt für SR zu kontrollieren und mit der Unterschrift am Spielprotokoll die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen.

17.6 Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur solche Spieler befinden, die im Protokoll namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche zu Spielbeginn am Spielprotokoll aufscheinen.

17.7 Die Schiedsrichtergebühren werden von der ISHA an die Schiedsrichter, die BL- und NL-Spiele leiten, laufend nach Übermittlung der fälligen Gebühr überwiesen!

Für alle BL und NL Vereine werden die Gesamtkosten gleich verteilt.

Für die Saison 2012 wurden folgende Beträge fixiert:

BL-Vereine, € 1.300,--, Zahlung an die ISHA € 650,-- 15. März und € 650,-- 15. Juni
NL-Vereine, € 1.000,--, Zahlung an die ISHA € 500,-- 15. März und € 500,-- 15. Juni

Obige Beträge sind nicht gedeckelt.

Am Ende der Saison werden die Schiedsrichterkosten den Einzahlungen gegengerechnet und es kann zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen kommen.

~~Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter vor Spielbeginn zu entrichten. Bei Spielen (z.B. Playoff), die im 3. oder 5. Spiel usw. zu entscheiden sind, werden die Schiedsrichterkosten von beiden Mannschaften je zur Hälfte getragen.~~

17.8 Unter www.isha.at unter „Schiedsrichter“ (www.referee-manager.com unter „Inlinehockey“) können die jeweiligen Schiedsrichterbesetzungen abgerufen werden.

17.9 Schiedsrichtern obliegt die Entscheidung, ob Sie Helme tragen oder nicht in Eigenverantwortung. Es wird aber bei eventuellen Verletzungen keine Haftung übernommen. Das Tragen eines Helmes wird aber ausdrücklich empfohlen.

17.10 Die Schiedsrichtergebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Spiel angepfiffen wurde, egal wieviel Zeit gespielt wurde.

17.11 Sollte ein Spiel nicht ausgetragen werden können und die Schiedsrichter jedoch schon Vorort sind, oder die Fahrt bereits angetreten haben, sind alle Gebühren bis auf die Spielgebühr zu entrichten.

18. BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

18.1 Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom zuständigen Wettspielreferenten vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlichen erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.

18.2 In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:

- a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an:
Der Verein scheidet aus der Meisterschaft aus!
(Vereine der ISHBL steigen automatisch in die ISHNL ab; Vereine der ISHNL müssen das folgende Jahr in der 3. Leistungsstufe spielen. Alle Spiele gegen diesen Verein werden aus dem Spielplan gestrichen!
- b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 15:0 für den Gegner.
- c) Ein Verein tritt zum Hin- oder Rückspiel eines Play-offs nicht an: 15:0 für den Gegner und Ausschluss aus der Meisterschaft. Die Mannschaft wird an die letzte Stelle der Abschlusstabelle gereiht!
- d) Beide Vereine treten nicht an: 0:15 gegen beide Mannschaften!
- e) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aufgrund eines Verschuldens einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 15:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Ergebnis nicht günstiger ist.
- f) Erstrebung unerlaubter Vorteile, Aufstellung unberechtigter Spieler: Ergebnis 0:15 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Ergebnis nicht günstiger ist.
- g) Erstrebung unerlaubter vorteile beider Mannschaften: Ergebnis 0:15 gegen beide Teams.
- h) Abbruch eines Spiels ohne Verschulden einer Mannschaft:

~~Wurde weniger als ein Drittel gespielt: Neuaustragung~~

~~Wurden weniger als 1/3 der vorgesehenen Spielzeit gespielt:~~

~~Neuaustragung~~

- Wurden 1/3 und weniger als 2/3 der vorgesehenen Spielzeit gespielt:
Nachtragsspiel (restliche Spielzeit ab dem Spielstand bei Abbruch mit der gleichen Kaderaufstellung lt. Spielbericht)

- Wurden 2/3 und mehr der vorgesehenen Spielzeit gespielt:
Wertung des Spieles

Beispiele:	Spielzeit	2/3
	60	40
	45	30
	40	27
	36	24
	30	20
	24	16

18.3 Im Falle einer Strafbeglaubigung infolge rechtswirksamen Urteils der Disziplinarkommission werden alle für die Statistik relevanten Personen-Daten (Tore, Assists, Strafen, 5er-Regel-bei zwei Mannschaften im Verein) gestrichen, mit Ausnahme von großen Strafen (Rote Karte).

19. Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeiten, Spielfähigkeit des Platzes

- 19.1 Die Wartezeit beträgt 15 Minuten. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens 7 Spielern (inkl. Tormann) angetreten (s.a. Pkt. 4.2), gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreise der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“. Der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet, wenn eine Verspätung zu erwarten ist. Die Wartezeit wird in diesem Fall auf maximal 1,5 Stunden erstreckt.
- 19.2 Ist das Spielfeld durch andere Umstände gesperrt, sodass noch etwas zugewartet werden muss, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler, deren Spielerpässe bereits den Schiedsrichtern übergeben wurden, in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten. Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

20. BESTIMMUNGEN betreffend SPIELERLIZENZEN

- 20.1 Ein Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers ohne Spielerlizenz hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich eine Bestrafung nach der Disziplinarordnung zur Folge (s. ISHA-DiszO 2012, Pkt. 3.3.5), sofern der Schiedsrichter die Identität dieses Spielers durch seine Unterschrift auf dem Spielprotokoll bestätigt hat. Kann der Schiedsrichter die Identität, aus welchen Gründen auch immer, nicht feststellen, so hat er diesen Spieler im Protokoll zu streichen.
- 20.2 Wenn keine Spielerlizenzen vorliegen, muss die Spielberechtigung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises vor dem Spiel überprüft werden.
- 20.3 Wird ein Spieler, der aufgrund einer rechtswirksamen Disziplinarstrafe gesperrt ist, in einem Spiel eingesetzt, tritt außer der Bestrafung des Offiziellen (Unterzeichner der NTC vor dem Spiel) auch Punkteverlust ein (Strafverifizierung)
- 20.4 Nachwuchsspieler (U19 und jünger) müssen einen Tauglichkeitsbefund vorweisen, der nicht älter als 12 Monate ist. Es gelten:
- a) Eintrag in der gültigen Spielerlizenz mit Arztstempel
 - b) Originalbestätigung (muss der Lizenz beiliegen)
 - c) Pass einer anderen Sportart mit Arztstempel
 - d) Eintrag durch die ISHA in der Spielerlizenz, wenn die Bestätigung der ISHA vorliegt

21. Protest:

Hinsichtlich Protest wird auf Pkt. 2.6 der ISHA – DiszO 2012 verwiesen

22. Dopingbestimmungen:

- 22.1 Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Vereine generell Doping verboten ist. Was unter Doping zu verstehen ist, richtet sich nach den geltenden Definitionen der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur)

22.2 Für alle Vereine der ISHBL, sowie für Vereine, die an der österreichischen Staatsmeisterschaft teilnehmen, gelten vollinhaltlich die in der aktuellen „Anti-Dopingbroschüre“, herausgegeben von der NADA, festgelegten Bestimmungen. Sollten die für die Dopingkontrollen verantwortlichen Vereinsfunktionäre nicht im Besitz und in Kenntnis derselben sein, haben sie diese unverzüglich anzufordern.

22.3 Die Anti-Doping-Bestimmungen des Bundessportgesetzes sind verpflichtend und

22.4 vollinhaltlich anzuerkennen (s. § 18a der ISHA – Satzung)

23. Disziplinarordnung

23.1. Grundlagen

23.1.1 Geltungsbereich

Der Disziplinarordnung unterliegen alle gemeldeten Vereine, aktive Lizenznehmer, Funktionäre, Betreuer und Offizielle.

23.1.2 Vergehen:

Als Vergehen kann nur eine Tat bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung bzw. Unterlassung mit einer Strafe bedroht war.

23.1.3 Wirksamkeit:

Eine Strafe ist mit der Zustellung (mündlich, schriftlich, elektronisch) an den Bestraften, den Verein des Beschuldigten oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.

Die Zustellung erfolgt an den mit der Nennung zur Teilnahme im Meisterschaftsbetrieb 2012 namhaft gemachten Funktionär des betreffenden Vereines oder Spielgemeinschaften. Dieser ist für die Zustellung der Strafe innerhalb des Verein ungeachtet der Wirksamkeit der Strafe zuständig.

Eine Strafe gilt ab 24 Stunden nach Postaufgabe (Poststempel) oder Sendetermin (E-Mail-Sendekopf) als zugestellt.

23.1.4 Strafbemessung:

23.1.4.1 Die Höhe einer Strafe ist innerhalb des entsprechenden Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.

23.1.4.2 Als Erschwerungsgründe gelten Vorstrafen, die Wiederholung gleicher Vergehen, die Begehung mehrerer Vergehen, sowie Vergehen, die geeignet sind, das Ansehen der ISHA und des Inline – Skaterhockeysports in der Öffentlichkeit zu schädigen.

23.1.5 Bedingte Strafe:

23.1.5.1 Wenn Umstände vorliegen, die keine Gefährdung der Disziplin darstellen, kann eine Strafe auch bedingt mit einer Bewährungsfrist ausgesprochen werden.

- 23.1.5.2 Eine „bedingte Strafe“ kann mit einer Dauer von 6 bis 12 Monaten angesetzt werden und beginnt mit dem Zeitpunkt des Urteilsspruchs.
- 23.1.5.3 Bei einem Verstoß während einer „bedingten Strafe“ tritt diese ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der neuerlich verhängten Strafe zur Gänze „unbedingt“ in Kraft und ist mit der neuen Strafe zu addieren.
- 23.1.5.4 Bei Wiederholung des gleichen Vergehens innerhalb der Bewährungsfrist kann nur mehr eine „unbedingte“ Strafe ausgesprochen werden.

23.1.6 Disziplinarstrafen:

- 23.1.6.1 Gegen aktive Sportler (Lizenznehmer) aller Meisterschaftsgruppen der ISHA können verhängt werden:
- a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - d) Lizenzentzug
- 23.1.6.2 Gegen Offizielle (Funktionäre, Zeitnehmer, Protokollführer, Betreuer) aller Meisterschaftsgruppen können Verhängt werden:
- a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - d) Lizenzentzug
- 23.1.6.3 Gegen, Vereine, Spielgemeinschaften (Mitglieder von ISHA) aller Meisterschaftsgruppen können verhängt werden:
- a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Team- bzw. Vereinssperre für eine bestimmte Zeit oder eine Anzahl von Spielen
 - d) Platzsperre
 - e) Lizenzentzug (Ausschluss von ISHA)

23.1.7 Straffolgen:

- 23.1.7.1 Ein Spieler oder Offizieller, der bei einem offiziellen Spiel im Rahmen der ISHA die „Rote Karte“ (MP, Matchstrafe; 5 + 20 Minuten) erhalten hat, ist bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission) gesperrt.
- 23.1.7.2 Jede rechtskräftige Strafe ist vom Schriftführer der Disziplinarkommission evident zu halten und binnen 3 Tagen ab Zustellung auf der offiziellen Liga-Homepage zu verlautbaren.
- 23.1.7.3 Die 3. Disziplinarstrafe (Gelbe Karte; 10 Minuten) eines Spielers in der laufenden Saison zieht automatisch eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- nach sich. Ab der 3. Disziplinarstrafe (10 Minuten) in der laufenden Saison erhöht sich dieser Betrag um jeweils € 50,-

- 23.1.7.4 Nach der zweiten über einen Spieler verhängten Spieldauerdisziplinarstrafe (GM; 5 + 20 Minuten) während der laufenden Saison ist der Spieler automatisch für **1 Spiel** gesperrt. Dies gilt sinngemäß auch für Offizielle.
- 23.1.7.5 Eine Matchstrafe (MP; 5 + 20 Minuten) zieht automatisch eine Sperre des Spielers von mindestens 2 Spielen nach sich, unabhängig von der Entscheidung der Disziplinarkommission. Dies gilt sinngemäß auch für Offizielle.
- 23.1.7.6 Bei einer Vereinssperre ist das betroffene Team für eine im Urteil festgelegte Anzahl von Spielen gesperrt. All diese Spiele werden mit 0:15 gewertet.
- 23.1.7.7 Bei einer Platzsperre verliert das betroffene Team das Heimrecht. Dieses wechselt entweder zur jeweiligen gegnerischen Mannschaft oder das Spiel wird auf neutralem Boden ausgetragen.

23.1.8 Geldstrafen:

Geldstrafen sind 14 Tage nach Rechtskraft auf das entsprechende Konto (im Urteil angeführt) einzuzahlen.

Geldstrafen aus rechtskräftigen Urteilen über Landesligaspiele werden auf das Konto des jeweiligen Landesverbandes überwiesen.

Ist der Betrag nach Ablauf der Frist von 14 Tagen nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung und die ausständige Strafe wird um 50 % erhöht. Nach weiteren 14 Tagen erfolgt eine Erhöhung um 100 %. Sollte nach weiteren 14 Tagen (d.h. insgesamt nach 42 Tagen) keine Zahlung erfolgt sein, werden alle Spiele der betroffenen Mannschaft vom Zeitpunkt der Rechtskraft (Zustellung der Strafe bis Ablauf der Berufungsfrist) der Strafe bis zum nachweislichen Eingang der Geldstrafe mit 0:15 strafverifiziert.

23.1.9 Rechtskraft:

- 23.1.9.1 Ein von der Disziplinarkommission bzw. von der ISHA – Ligakommission strafbeglaubigtes Spiel ist für die Strafbemessung einem ausgetragenen Spiel gleichzusetzen.
- 23.1.9.2 Rechtskräftige Strafen sind sofort zu vollziehen.

23.1.10 Verjährung:

Eine Vergehen verjährt, wenn seitens der Disziplinarkommission binnen 20 Tagen vom Zeitpunkt des Einlangens einer Meldung (Anzeige) oder des Bekanntwerdens der Unterlassung einer solchen **kein Verfahren** eingeleitet wird.

23.1.11 Offizielle:

Als solche gelten jene Vereinsangehörige, die im Rahmen eines offiziellen oder inoffiziellen Spiels eine Funktion innehaben und diese im Spielprotokoll oder auf der NTC-Liste angeführt sind (Vorstand eines Vereins, Betreuer, Zeitnehmer, Protokollführer, Strafbankordner).

23.2 Disziplinarverfahren:

23.2.1 Instanzen:

Für die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage dieser Disziplinarordnung ist die Disziplinarkommission von ISHA in I. Instanz.

In Berufungsangelegenheiten entscheidet die Spartenkommission (Landesspartenleiter) Inline-Skaterhockey unter dem Vorsitz des ÖRSV Spartenleiters in II. Instanz endgültig.

23.2.2 Disziplinarverfahren:

23.2.2.1 Die amtierenden Schiedsrichter, Mitglieder des ISHA – Vorstandes sowie Spartenleiter sind verpflichtet, die Erstattung einer Anzeige auf dem Spielprotokoll zu vermerken und eine Sachverhaltsdarstellung (s. Formular „ISHA Disziplinaranzeige“) an die Disziplinarkommission binnen 2 Tagen zu senden.

23.2.2.2 Die Angezeigten (Spieler, Funktionäre, Vereine, Spielgemeinschaften) haben das Recht, schriftlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss spätestens 3 Tage nach dem Spieltag der Disziplinarkommission übermittelt werden.

23.2.2.3 Der Vorsitzende der Disziplinarkommission ist berechtigt, sämtliche zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Beweise aufzunehmen oder Ermittlungen einzustellen. Alle Verbandsmitglieder oder –angehörige sind verpflichtet, die Entscheidungsinstanzen bei der Wahrheitsfindung nach besten Kräften zu unterstützen.

23.2.2.4 Die Verfahren vor den Disziplinarinstanzen sind nicht öffentlich.

23.2.2.5 Lässt sich aufgrund eines durchgeführten Ermittlungsverfahren ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, ist das Verfahren einzustellen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich. Die Einstellung eines Verfahrens ist auf der offiziellen Liga-Homepage zu verlautbaren.

23.2.2.6 Wird im Verfahren ein schuldhaftes Verhalten festgestellt, ist das Verfahren mit dem Ausspruch einer Strafe abzuschließen.

23.2.2.7 Kommt eine Partei einer Ladung oder einer sonstigen Aufforderung zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren unentschuldig nicht nach, so ist aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ohne weitere Anhörung der Partei(en) zu entscheiden.

23.2.3 Straferkenntnis:

Die Straferkenntnis hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der entscheidenden Instanz
- b) das Urteil (Spruch)
- c) die Begründung

- d) die Rechtsmittelbelehrung
- e) das Datum der Entscheidung
- f) bei bedingten Strafen die Dauer der Bewährungszeit
- g) bei Geldstrafen die ISHA – Kontonummer

23.2.4 Berufung:

23.2.4.1 Gegen die Entscheidung der ISHA – Disziplinarkommission (I. Instanz) steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an die II. Instanz zu.

23.2.4.2 Die Berufung ist schriftlich längstens 24:00 Uhr dem Zustellungstag folgenden 3. Tag unter nachweislichem, gleichzeitigem erlag oder Einzahlung der Berufungsgebührrkaution in der Höhe von € 50,- einzubringen.

23.2.4.3 Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Regel 23.1.7.5 bleibt hievon unberührt.

23.2.4.4 Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen erlag der vorgeschriebenen Berufungsgebührrkaution erhobene Berufungen sind vom vorsitzenden der Disziplinarkommission schriftlich zurückzuweisen und auf der offiziellen Liga – Homepage zu verlautbaren.

23.2.5 Protest:

23.2.5.1 Treten in Zusammenhang mit offiziellen oder inoffiziellen spielen Umstände ein, durch die sich ein beteiligter Verein benachteiligt fühlt, steht im das Recht zu, bei der ISHA – Ligakommission einen Protest zu erheben.

23.2.5.2 Ein Protest ist bis spätestens 15 Minuten nach Spielende im offiziellen Spielprotokoll in der Spalte „Schiedsrichterbemerkungen“ einzutragen und die Protestgebühr in der Höhe von € 50,- beim offiziellen Protokollführer des Veranstalters zu hinterlegen, der diese an die ISHA überweist (BLZ 33027 RAIBA, Kto 1909050 ISHA)

23.2.5.3 Ergänzende Ausführungen zum Protest können innerhalb von 24 Stunden nach Erhebung des Protest schriftlich bei der ISHA – Ligakommission eingebracht werden.

23.2.5.4 Über einen Protest entscheidet der ISHA – Vorstand nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

23.2.5.5 Kommt die ISHA – Ligakommission bzw. der ISHA – Vorstand im Zuge eines Ermittlungsverfahrens zum Schluss, dass der zum Protest führende Sachverhalt Angelegenheit der ISHA – Disziplinarkommission ist, ist unverzüglich anzeige zu erstatten.

23.3 STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche nachfolgend angeführten Sperren können auch als Zeitsperren verhängt werden.

23.3.1 Strafen gegen Spieler:

23.3.1.1 Unsportliches Benehmen:

IISHF-Regel 8.20. (Fehlverhalten – Disziplinlosigkeit), 8.21. (Mannschaftsoffizielle)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

Strafe: Verwarnung, Sperre bis 6 Spiele

23.3.1.2 Gefährliches und rohes Spiel:

IISHF-Regel 8.12.2 (Unkorrekter Körperangriff), 8.12.14 (Cross-Check), 8.12.16 (Stockstich), 8.12.7 (Stockschlag), 8.12.8 (Beinstellen), 8.12.9 (Haken), 8.12.10 (Gefährliches Spiel mit dem hohen Stock), 8.12.12 (Check von hinten), 8.12.13 (Check gegen die Bande)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in Übertretung anerkannter sportlichen Regeln einen gegnerischen Spieler in seiner körperlichen Sicherheit konkret gefährdet oder verletzt.

Strafe: Sperre 2 Spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: bis € 200,-

23.3.1.3 Beleidigung oder Bedrohung gegnerischer Spieler oder des Publikums:

IISHF-Regel 8.20.1, 8.20.2, 8.20.6

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen gegnerischen Spieler oder die Zuschauer beschimpft, mit Worten oder durch Gebärden verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen droht.

Strafe: Sperre 2 bis 6 Spiele

Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.1.4 Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler/Schiedsrichter/Offiziellen oder das Publikum:

IISHF-Regel 8.12.3 (Faustschläge, übertriebene Härte), 8.12.11 (Ellbogencheck), 8.12.14 (Stockendenstoß), 8.12.15 (Kniecheck), 8.12.16 ((Kopfstoß), 8.12.17 (Check gegen kopf und Nacken), 8.12.18 (Treten), 8.19.2 (tätlicher Angriff)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen tätlichen Angriff gegen einen Spieler oder das Publikum richtet.

Strafe: Sperre 2 Spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: bis € 200,-

23.3.1.5 Kritik:

IISHF-Regel 8.20.3

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Entscheidungen der Schiedsrichter oder des offiziellen Personals (Zeitnehmung, Protokollführung) bei Abwicklung des Spiels oder während des Spiels, in den Spielpausen oder beim Zu- und Abgang zum / vom Spielfeld mit Worten und Gebärden kritisiert, ohne dass die Betroffenen dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 bis 6 Spiele
Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.1.6 Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen:

IISHF-Regel 8.20.4

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters nicht Folge leistet oder andere Personen zur Nichtbefolgung auffordert.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 bis 6 Spiele
Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.1.7 Wörtliche Beleidigung der Schiedsrichter, der Offiziellen oder sonst bei einem Spiel anwesenden Organe der ISHA oder des ÖRSV, so fern sie in Ausübung einer Funktion sind:

IISHF-Regel 8.20.1

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen vor, während oder nach einem Spiel beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 Spiele bis 3 Jahre
Geldstrafe: bis € 200,-

23.3.1.8 Bedrohung der Schiedsrichter, der Offiziellen oder sonst bei einem Spiel anwesende Organe der ISHA oder des ÖRSV, so fern diese in Ausübung einer Funktion sind:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen in Zusammenhang mit deren Tätigkeit vor, während und nach einem Spiel mit Misshandlungen oder sonst einem Nachteil droht.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 Spiele bis 3 Jahre
Geldstrafe: bis € 200,-

23.3.1.9 Verschulden eines Spielabbruchs:

ISHA DfBst 2012 Pkt. 18.2 lit. e)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer durch sein Verhalten einen Spielabbruch verursacht oder das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.

Strafe: Sperre 4 Spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: € 200,-

23.3.1.10 Lizenzvergehen:

ISHA-DfBst 2012 Pkt. 20.1

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer

- a) bei der Anmeldung bei einem Verein die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt.
- b) Bei der Anmeldung unkorrekte Angaben zu seiner Person vorlegt.
- c) Dokumente fälscht

Strafe: Sperre 2 Spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.1.11 Irreführung:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Meisterschaftsspiel unter einem anderen Namen teilnimmt oder eine Fremde Spielerlizenz benützt.

Strafe: Sperre für die restliche Saison (mindestens jedoch 6 Spiele)

Geldstrafe: € 200,-

23.3.2 Strafen gegen Teamoffizielle:

23.3.2.1. Unsportliches Benehmen:

IISHF-Regel 8.20 (Fehlverhalten, Disziplinlosigkeit), 8.21. (Mannschaftsoffizielle)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

Strafe: Verwarnung, Sperre bis 6 Spiele

23.3.2.2 Beleidigung oder Bedrohung gegnerischer Spieler oder des Publikums:

IISHF-Regel 8.21.1 lit. a)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen gegnerischen Spieler oder die Zuschauer beschimpft, mit Worten oder durch Gebärden verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

Strafe: Sperre 2 bis 6 Spiele

Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.2.3 Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler/Schiedsrichter/Offiziellen oder das Publikum:

IISHF-Regel 8.19.2 (tätlicher Angriff)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen tätlichen Angriff gegen einen anderen Spieler oder das Publikum richtet.

Strafe: Sperre 2 Spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: bis € 200,-

23.3.2.4 Kritik:

IISHF-Regel 8.21.1. lit. b)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Entscheidungen der Schiedsrichter oder der Offiziellen bei Abwicklung des Spieles oder während des Spieles, in den Spielpausen oder beim Zu- und Abgang zum / vom Spielfeld mit Worten und Gebärden kritisiert, ohne dass die Betroffenen dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 bis 6 Spiele

Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.2.5 Nichtbefolgen schiedsrichterlicher Anordnungen:

IISHF-Regel 8.21.1 lit. c)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters nicht folge leistet oder andere Personen zur Nichtbefolgung auffordert.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 bis 6 Spiele

Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.2.6 Wörtliche Beleidigung der Schiedsrichter, der Offiziellen oder sonst bei einem Spiel anwesenden Organe der ISHA oder des ÖRSV, so ferne sie in Ausübung einer Funktion sind:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 Spiele bis 3 Jahre

Geldstrafe: bis € 200,-

23.3.2.7 Bedrohung der Schiedsrichter, der Offiziellen oder sonst bei einem Spiel anwesende Organe der ISHA oder des ÖRSV, so fern diese in Ausübung einer Funktion sind:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen in Zusammenhang mit deren Tätigkeiten während oder außerhalb des Spiels mit Misshandlungen oder sonst einem Nachteil droht.

Strafe: Verwarnung, Sperre 2 Spiele bis 3 Jahre

Geldstrafe: bis € 200,-

23.3.2.8 Verschulden eines Spielabbruchs:

ISHA DfBst 2012 Pkt. 18.2 lit. e)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Offizieller durch Aufforderung das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt oder durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht.

Strafe: Sperre 4 Spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: € 200,-

23.3.2.9 Lizenzvergehen:

ISHA-DfBst 2012 Pkt. 20.1

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Offizieller

- a) einen Spieler für seinen Verein ohne Abmeldung des abgebenden Verein anmeldet
- b) falsche Angaben zum Lizenznehmer ohne Überprüfung vorlegt
- c) gefälschte Dokumente zur Anmeldung vorlegt
- d) einen Spieler ohne dessen Wissen bzw. gegen seinen Willen anmeldet ohne dessen Lizenz verlängert

Strafe: Sperre 4 Spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.2.10 Irreführung:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Spieler unter falschen Namen oder mit einer fremden Spielerlizenz einsetzt oder eine solche Teilnahme zulässt, oder beim bewussten Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers. (Ab dem zweiten Einsatz des selben Spielers automatisch)

Strafe: Sperre 4 spiele bis auf Lebenszeit

Geldstrafe: € 50,- bis € 200,-

23.3.3 Strafen gegen Vereine:

23.3.3.1 Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel:

ISHA-DfBSt 2012 Pkt. 18.2 lit. a)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, dessen Verein zu einem Meisterschaftsspiel aus unentschuldbaren Gründen nicht oder nicht rechtzeitig antritt:

Strafe: Strafverifizierung
Geldstrafe: € 200,-
Kostenersatz: Schiedsrichterkosten

23.3.3.2 Verschulden eines Spielabbruchs:

ISHA DfBSt 2012 Pkt. 18.2 lit. e)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt oder ein Verein, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird.

Strafe: Strafverifizierung
Geldstrafe: € 200,-

23.3.3.3 Mangelhafte Vorsorge des Veranstalters:

ISHA DfBSt. 2012 Pkt. 15

Dieses Vergehens macht ein veranstaltender Verein schuldig, der

- a) vor einem Meisterschaftsspiel die Säuberung, Instandhaltung und vorschriftsmäßige Markierung des Spielfeldes mangelhaft durchführt oder unterlassen hat
- b) keine Offiziellen (Zeitnehmer, Protokollführer, Strafbankordner) bereitstellt
- c) das offizielle Spielprotokoll mangelhaft ausfüllt
- d) den sonstigen Pflichten des Veranstalters nicht nachkommt

Strafe: Platzsperre (Verlust des Heimrechts)
Geldstrafe: € 20,- (im Wiederholungsfall Verdoppelung der Strafe)

23.3.3.4 Mangelhafte Vorsorge des Gastteams:

ISHA DfBSt. 2012 Pkt. 16

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Gastteam

- a) die rechtzeitige Übermittlung der NTC-Liste unterlässt
- b) dem Veranstalter nicht 30 Minuten vor Spielbeginn die Spielerlizenzen vorlegt

Geldstrafe: € 20,- (im Wiederholungsfall Verdoppelung der Strafe)

~~23.3.3.5 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers:~~

~~ISHA DfBSt. 2012 Pkt. 13.12~~

~~Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen nicht spielberechtigten Spieler (keine gültige Lizenz, Spielsperre) einsetzt.~~

~~Geldstrafe: € 200,- (im Wiederholungsfall Verdoppelung der Strafe)~~

23.4 DISZIPLINARSTRAFEN der IISHF

23.4.1 Erhält ein Spieler im Rahmen eines internationalen Bewerbes eine Strafe wegen schwerer disziplitärer Verfehlung, wird auf nationaler Ebene (ISHA) ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

23.4.2 Der Ausspruch einer weiteren Geldstrafe kann dabei nicht erfolgen.

23.5 DOPING

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung einnimmt oder zur Einnahme solcher Mittel auffordert:

Unabhängig von der Entscheidung der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur):

Strafe: Sperre 2 Jahre

Geldstrafe: € 200,-

23.6 DISZIPLINARKOMMISSION

23.6.1 Die Disziplinkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

1. Beisitzer:
2. Beisitzer:
3. Beisitzer:
4. Beisitzer:
5. Beisitzer:

~~Namen werden gesondert verlautbart!~~

23.6.2 Verlautbarungen der Disziplinkommission:

Sämtlicher Schriftverkehr der ISHA – Disziplinkommission erfolgt im Wege des E-Mails.

24. Schlussbestimmungen:

24.3 Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen unterliegen dem ISHA – Vorstand.

24.3 Die vorliegende Durchführungsbestimmung gilt in Verbindung mit allen offiziellen ISHA – Aussendungen sowie dem IISHF – Regelwerk

24.3 In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand der ISHA das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Anhang A

IISHF – Regel 8.27.

Penalty – Schiessen

8.27.1

Für ein Penaltyschießen bestimmt jede Mannschaft fünf Feldspieler und einen Torhüter. Im Falle einer Verletzung eines Spielers oder einer Strafe gegen einen der Spieler kann ein Ersatzspieler nominiert werden. Spieler, die zum Zeitpunkt des Beginns des Penaltyschießens eine Strafzeit absitzen, können nicht am Penaltyschießen teilnehmen.

8.27.2

Die ersten fünf Penaltyschüsse jeder Mannschaft werden in abwechselnder Reihenfolge ausgeführt. Durch Losentscheid wird die beginnende Mannschaft ermittelt (Kapitänswahl). Sollte das Penaltyschießen schon vor Abschluss der ersten fünf Penaltyschüsse eines jeden Teams entschieden sein, so wird das Penaltyschießen für beendet erklärt.

8.27.3

Sollte nach Abschluss der ersten fünf Penaltyschüsse noch keine Entscheidung gefallen sein, wird das Penaltyschießen mit denselben Spielern in derselben Reihenfolge so lange fortgesetzt bis eine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Das Penaltyschießen ist in diesem Fall dann entschieden, wenn ein Spieler seinen Penalty-Schuss verwandeln konnte und sein direkter Gegenspieler (der Spieler an derselben Position der Penaltyschützen-Liste der anderen Mannschaft) kein Tor erzielt hat.

Anhang B

IISHF – Regel 8.26.3

Reihung in der Tabelle bei Punktegleichheit

Falls Mannschaften nach dem Abschluss aller Spiele der Vorrunden eines Turniers punktgleich sind, wird die Rangfolge folgendermaßen festgelegt:

- Direkter Vergleich
- Tordifferenz im direkten Vergleich
- Erzielte Tore im direkten Vergleich
- Tordifferenz aller Spiele
- Erzielte Tore in allen Spielen
- Gesamtsumme an Strafzeiten in allen gespielten Spielen

Falls es sich nur um zwei Mannschaften handelt und sich beide Mannschaften auf der Spielfläche befinden, wird ein Penaltyschießen ausgetragen.

Falls nicht, wird die Rangfolge durch Münzwürfe bestimmt.

Anhang C

IISHF – Regeln 5.4.2

Ausrüstung

5.4.2

Feldspieler der Altersklassen U-19, U-16, U-13 und U-10

müssen folgende Schutzausrüstung tragen:

- Helm mit Vollgesichtsschutz oder Vollvisier
- Ellbogenschutz
- Tiefschutz
- Gepolsterte Schutzhose oder Girdle (Polster müssen Oberschenkel, Steißbein, Hüfte und Nieren schützen)
- Knie- und Schienbeinschutz
- Handschuhe
- Schulter- und Brustschutz